



HONORARVERGLEICH HOAI 1996 – HOAI 2009

Die Fachkommissionen des AHO haben an typischen durchschnittlichen Fallbeispielen Vergleichsrechnungen HOAI 1996 / HOAI 2009 durchgeführt, um erste Eindrücke über die tatsächliche Honorarentwicklung zu erhalten.

Die Ergebnisse wurden in der Fachkommissionsleiterkonferenz am 17.09.2009 abgestimmt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erhöhung der Honorartafeln um 10% nach 13 Jahren der Stagnation nur einen vorläufigen Zuschlag darstellt. Eine tatsächliche wirtschaftliche Anpassung der Honorartafeln ist in der angekündigten weiteren Novellierungsstufe der HOAI dringend erforderlich.

HOAI 2009	AHO-Fachkommission AHO-Arbeitskreis	Honorarab- weichung in %		Kommentar
Teil 2 – Flächenplanung				
Abschnitt 1, Bauleitplanung	FK „Stadtplanung“		+10%	Anlage 1
Abschnitt 2, Landschaftsplanung	AK "Landschaftsplanerische Leistungen"		+10%	Anlage 2
Teil 3 - Objektplanung				
Abschnitt 1, Gebäude und raumbildende Ausbauten	FK "Objektplanung"	Neubau Bestand	+10% +10%	Anlage 3
Abschnitt 2, Freianlagen	FK "Freianlagenplanung"	Neuanlagen Bestand	+2% +4%	Anlage 4
Abschnitt 3, Ingenieurbauwerke	FK "Wasserwirtschaft"	Neubau Bestand	+10% -15%	Anlage 5
	FK "Abfallwirtschaft"	Neubau Bestand	+10% -15%	Anlage 6
Abschnitt 4, Verkehrsanlagen	FK "Verkehrsanlagen"		+10%	Anlage 7
Teil 4 - Fachplanung				
Abschnitt 1, Tragwerksplanung	FK "Ingenieurbauwerke/Tragwerksplanung"	Neubau Bestand	+9% -10 %	Anlage 8
Abschnitt 2, Technische Ausrüstung	FK "Technische Ausrüstung"	Neubau Bestand	+15% +15%	Anlage 9



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 1 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Stadtplanung“ – Kurzkomentar

Bauleitplanung (Teil 2 Abschnitt 1):

Die Erhöhung der Honorare um 10 % kommt bei den Bauleitplänen voll zur Geltung, da sowohl die Honorarermittlungsmethoden als auch die Leistungsbilder in der HOAI 2009 und der HOAI 1996 identisch sind.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 2 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

AK „Landschaftsplanerische Leistungen“ – Kurzkomentar

Landschaftsplanung (Teil 2 Abschnitt 2):

Die Erhöhung der Honorare um 10 % kommt auch bei den landschaftsplanerischen Leistungen voll zur Geltung, da sowohl die Honorarermittlungsmethoden als auch die Leistungsbilder in der HOAI 2009 und der HOAI 1996 identisch sind.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 3 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Objektplanung“ – Kurzkomentar

1. Bei Neubauten wird im Wesentlichen eine Honorarerhöhung von 10% nach der neuen HOAI erreicht.
Eine Unsicherheit ergibt sich allerdings in Bezug auf § 11 Abs.1 Satz 2 HOAI 2009 („Mehrere Gebäude“).
2. Beim Bauen im Bestand wird durch den Wegfall der Anrechenbarkeit der mitverarbeiteten Bausubstanz (?) der Rahmen für den Umbauschlag bis maximal 80% nahezu ausgeschöpft.

Es kann aber auch zu niedrigeren Honoraren kommen als bei der alten HOAI.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 4 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Freianlagenplanung“ – Kurzkomentar

Allgemeines

Nachdem die Leistungen der Leistungsbilder beibehalten worden sind, kann zunächst festgestellt werden, dass deren Vergütung mit der Erhöhung der Tafelwerte der HOAI 2009 um 10 % höher liegen als das Honorar nach den Tafelwerten 2002. Diese Erhöhung des Honorars wird jedoch durch Veränderungen dieser Leistungen hinsichtlich Umfang und Intensität und durch Veränderungen der Marktbedingungen der Auftragnehmer relativiert.

Zusammenfassung

In der Summe der Veränderungen der Leistungen hinsichtlich Umfang und Intensität und der Veränderungen der Marktbedingungen der Auftragnehmer ergibt sich bei Neuanlagen ein Malus von 8 %, bei Anlagen im Bestand ein Malus von 6,0 %, der der 10-%igen Tafelerhöhung entgegen steht.

Für Freianlagen kommt somit ein Honorarvergleich zustande, der für die Tafelwerte 2009 im Vergleich zu den Tafelwerten 1996 eine Honorarabweichung - bei Neuanlagen von + 2 % - bei Maßnahmen im Bestand von + 4 % ergibt.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 5 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Wasserwirtschaft“ – Kurzkomentar

1. Neubau

Die Erhöhung der Tafelwerte um 10% schlägt sich annähernd im gleichen Umfang in einer Honorarerhöhung nieder, wenn man unterstellt, dass Auftraggeber die Empfehlung zur Honorierung zur örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen beachten.

2. Bauen im Bestand

Maßgeblich für das Ergebnis ist, inwieweit ein Ansatz für die mitverarbeitete Baubsubstanz im Sinne des entfallenen § 10 Abs. 3 a HOAI 1996 erfolgt. Sofern ein solcher Ansatz nicht möglich ist, kann es bei einem hohem Anteil anrechenbarer Baubsubstanz (größer als 50%) trotz der Erhöhung des Umbauszuschlages in § 35 HOAI 2009 auf bis zu 80% zu Honorarminderungen im Bereich von -15 % kommen.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 6 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Abfallwirtschaft“ – Kurzkomentar

1. Neubau:

Durch den Fortfall der „Lex Wasserbau“ (§ 55 Abs. 4 S. 1 HOAI 1996) aus dem verbindlichen Teil, die Von-bis-Vergütung für die Grundleistung-Ausführungsplanung, wird es nun erforderlich, mit dem Auftraggeber eine Besondere Leistung zu einer Grundleistung zu vereinbaren, was einen ganz anderen Ansatz bedeutet. Wenn dies gelingt, dann kann eine Honorarerhöhung von bis zu 10 Prozent erzielt werden. Andernfalls beträgt der Honorarverlust bis zu 10 Prozent.

2. Im Bestand:

Das Ergebnis zeigt, dass nur bei einem rechnerischen Ansatz für die mitverarbeitete Bausubstanz im Sinne des entfallenen § 10 Absatz 3a HOAI 1996 und die Vereinbarung einer Besonderen Leistung zur Grundleistung Ausführungsplanung, die versprochenen Honorarerhöhungen von 10% erzielt werden können.

Ohne einen solchen Ansatz kann es trotz der scheinbaren Erhöhung des Umbauzuschlages im § 35 HOAI 2009 auf bis zu 80 % und gleichzeitiger Vereinbarung einer Besonderen Leistung zur Grundleistung Ausführungsplanung, bei Leistungen im Bestand zu Honorareinbußen im Bereich von mehr als 15 % kommen.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 7 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Verkehrsanlagen“ – Kurzkomentar

1. **Neubau:**
Die Berechnungsparameter sind aus der HOAI 1996 unverändert übernommen, die Tafelwerte um 10% erhöht worden, somit ergibt sich bei der Berechnung nach 2009 ein um 10% erhöhtes Honorar gegenüber 1996.
2. **Bauen im Bestand (Umbauten):**
Der § 59 HOAI 1996 – Umbauten und Modernisierung... ist entfallen, an seine Stelle tritt der § 35 HOAI 2009. Dieser sieht einen Zuschlag auf das Honorar bis 80% vor, während die Obergrenze des § 59 HOAI 1996 bei 33% lag. In der Praxis muss sich erweisen, ob dieser vermeintliche Vorteil auch ein echter sein wird!



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 8 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Ingenieurbauwerke/Tragwerksplanung“ – Kurzkomentar Tragwerksplanung

1. **Neubau:**
Die Erhöhung der Honorare für die Tragwerksplanung gegenüber der HOAI 1996 beträgt im Mittel 9%.
Die 10-prozentige Tafelwerterhöhung wird nicht erreicht, da bei den anrechenbaren Kosten der Anteil der Kostengruppe 400 nur mit 10% angesetzt werden darf. Nach dem Statusbericht Architekten und Ingenieure 2000plus sollten es 16% sein.

2. **Bauen im Bestand:**
Die Erhöhung der Honorare für die Tragwerksplanung beträgt ebenfalls im Mittel 9%; das gilt aber nur, solange das Produkt aus dem Faktor, anrechenbare Bausubstanz dividiert durch die sonstigen anrechenbaren Kosten, und dem alten Umbaufschlag den Wert von 1,8 nicht überschreitet. Ist das Produkt aus den beiden Faktoren größer als 1,8 (entspricht dem Höchstwert des Umbaufschlages nach § 35 HOAI/2009), dann ergibt sich ein Verlust im Mittel von -10%.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 9 zur Tabelle Honorarvergleich HOAI 1996 / HOAI 2009

FK „Technische Ausrüstung“ – Kurzkomentar

Durch die korrekte Anwendung der DIN 276-1:2008-12 erhöht sich die Anzahl der Anlagengruppen des § 51 HOAI 2009 von bisher 6 auf zunächst 8.

Damit folgt der Ordnungsgeber dem BGH, der in seinem Urteil vom 12.01.2006 wörtlich schreibt: „Für die Beurteilung des Honorars des Ingenieurs ist somit entscheidend, ob die Anlagenteile nach funktionellen und technischen Kriterien zu einer Einheit zusammengefasst sind.“ Die DIN 276 gliedert die Kostengruppen der Technischen Anlagen bereits nach funktionellen und technischen Kriterien und ist somit die ideale Grundlage für die Anlagen(gruppen)struktur des § 51.

Eine Besonderheit bildet die 7. Anlagengruppe mit den nutzungsspezifischen Anlagen: Hier sind in der DIN 276 mindestens 9 Anlagen mit unterschiedlichsten funktionellen und technischen Kriterien aufgeführt, welche **nicht** im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang **betrieben und genutzt** werden und von denen in der alten HOAI z.B. die Küchen- und Wäschereitechnik und die Medizin- und Labortechnik noch 2 getrennte Anlagengruppen bildeten.

Die 8. Anlagengruppe -die Gebäudeautomation- war bisher nicht in der HOAI erfasst und ist neu aufgenommen worden. Allerdings wurde in den Vertragsmustern der öffentlichen Hand, z.B. der RBBau, die Gebäudeautomation und dem Namen „Zentrale Leittechnik“ (ZLT) als 7. Anlagengruppe außerhalb der HOAI als freie Vereinbarung zu den Bedingungen der HOAI vergütet. Insoweit kommt bei den öffentlichen Auftraggebern auch für diese Anlagengruppe die Honorartafelerhöhung von 10% zum Tragen.

Unter Berücksichtigung des

- § 2 Begriffsbestimmungen
 1. „Objekte“ sind ... **Anlagen** der Technischen Ausrüstung;

- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
 - (1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Die gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, **betrieben und genutzt** werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

- § 52 *Besondere Grundlagen des Honorars*
(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere **Anlagen** in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, **betrieben und genutzt** werden.

kennt die HOAI nunmehr insgesamt mindestens 18 Anlagen. Diese kommen natürlich bei einem Bauvorhaben niemals alle gemeinsam vor und werden auch in der Regel nicht alle von einem Auftragnehmer geplant.

Davon unabhängig wird durch diese Anlagenstruktur der Zustand, wie er in der LHO 1969 bereits bestanden hat und durch die HOAI 1985 abgeschafft wurde, wiederhergestellt.

Die Aufteilung der anrechenbaren Kosten auf mehrere Anlagen verringert die Degression der Honorartafel und führt somit bei Objekten mit einer Vielzahl von Anlagen zu einer Honorarerhöhung, unabhängig von der 10 %-gen Tafelerhöhung im § 54 (1).

Bei Neubauten ohne automatische Feuerlösch- und ohne RLT-Anlagen, wie Wohngebäude, Kindergärten, Grundschulen, Altenheime, Bürogebäuden und vielen anderen Gebäude-typen kommt die Degressionsminderung jedoch nicht zum Tragen und es bleibt bei der Tafelerhöhung von nur 10 %.

Im Einzelnen erhöht sich das Honorar im Mittel bei Neubauten beim Vorhandensein von

- GWA- **und** automatische Feuerlöschanlagen zusammen um 25 %
- Wärmeversorgungs- **und** RLT-Anlagen zusammen um 25 %
- Starkstrom- **und** Fernmeldeanlagen zusammen um 20 %
- Förderanlagen um 10 %
- alle Nutzungsspezifische Anlagen jeweils um 10 %

Im Mittel über alle Bauvorhaben dürfte die Honorarerhöhung 15 % ausmachen.

Sofern in der Vergangenheit bereits auf der Grundlage der BGH-Urteile von 24.01.2002 und 12.01.2006 abgerechnet wurde, bleibt es ebenfalls bei allen Anlagen bei der Tafelerhöhung von nur 10 %.

Anders sieht es zunächst beim Planen und Bauen im Bestand aus. Durch den Wegfall des alten § 10 (3a) HOAI 1996 und dem damit einhergehenden Verlust der anrechenbaren Kosten der vorhandenen Bausubstanz ergibt sich eine Honorarminderung im Mittel um 50 %. Da bei Umbauten der Technischen Ausrüstung häufig einerseits nur wenige Komponenten mit geringen anrechenbaren Kosten ausgetauscht werden, andererseits jedoch die Gesamtanlage nachgerechnet werden muss, um die Gewährleistung hierfür zu übernehmen, kann dies auch nicht durch die Erhöhung des Umbauzuschlags von bis zu 50 v.H. auf bis zu 80 v.H. kompensiert werden. Dies kann der Ordnungsgeber nicht gewollt haben.

Einen Ausweg bietet vielleicht die DIN 276-1:2008-12: „Der Wert vorhandener Bausubstanz und wiederverwendeter Teile ist -gemäß Ziffer 3.3.6- bei den betreffenden Kostengruppen gesondert auszuweisen.“

Da gemäß § 4 HOAI bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten die DIN 276-1:2008-12 zugrunde zu legen ist, ist nach der hier vertretenen Auffassung auch die Ziffer 3.3.6 zu berücksichtigen. Die sieht offensichtlich auch der Verordnungsgeber so. In der amtlichen Begründung heißt es:

„§ 4 Absatz 1 Satz 2 legt einen Maßstab für die Kostenermittlung (der anrechenbaren Kosten) fest. Die Verweisung auf die DIN 276 wird vor allem zur Klarstellung in die Verordnung aufgenommen.“

Kann also beim Planen und Bauen im Bestand die vorhandene Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten weiterhin berücksichtigt werden, sind die Verhältnisse beim Honorarvergleich gleichgelagert wie bei Neubauten.

Welche Honorarveränderungen sich auf Grund der Anwendung von nicht mehr drei, sondern nur noch eines Kostenermittlungsverfahrens ergeben, kann nicht beurteilt werden. Allerdings haben sich in der Vergangenheit in der Regel die anrechenbaren Kosten im Laufe des Projektes erhöht, so dass durch die Neufassung der HOAI in diesem Punkt mit einer Honorarminderung gerechnet werden muss.